Aushaug v. 2010. bis 9.11.05

UNIVERSITÄT SIEGEN



Amtliche Mitteilungen

Datum

22. September 2005

Nr. 21/2005

Inhalt:

Promotionsordnung

des Fachbereichs Bauingenieurwesen

an der Universität Siegen vom 21. September 2005

Promotionsordnung

des Fachbereichs Bauingenieurwesen

der Universität Siegen

vom 21. September 2005

Aufgrund des § 2 Abs.4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Universität Siegen die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§	1	Promotionsrecht
§	2	Voraussetzungen für die Promotion
§	3	Berechtigung zur Promotion
§	4	Vorverfahren
§	5	Promotionsleistungen
§	6	Promotionsausschuss
§	7	Promotionsantrag
§	8	Eröffnung des Promotionsverfahrens, Prüfungsausschuss, Gutachter
§	9	Aufgaben des Prüfungsausschusses
§	10	Beurteilung der Dissertation
§	11	Mündliche Prüfung
§ :	12	Gesamtnote der Promotion
§ :	13	Pflichtexemplare und Druck der Dissertation
§ :	14	Abschluss des Promotionsverfahrens
§ :	15	Einstellung des Verfahrens
§ :	16	Ehrenpromotion
§ :	17	Aberkennung und Entziehung des Doktorgrades
§ :	18	Übergangsregelung

§ 19 In-Kraft-Treten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Der Fachbereich 10 (Bauingenieurwesen) verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) aufgrund einer von der Bewerberin oder vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Der Fachbereich 10 (Bauingenieurwesen) kann den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften auch verleihen, wenn ein entsprechendes Promotionsstudium gemäß § 97 HG erfolgreich abgeschlossen worden ist. Dazu gehören die Vorlage einer Dissertationsschrift sowie weitere Prüfungsleistungen. Die Einzelheiten sind in der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Der Fachbereich 10 (Bauingenieurwesen) kann zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen als Auszeichnung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) verleihen (siehe § 16).

§ 2 Voraussetzungen für die Promotion

- (1) Voraussetzung für die Promotion ist ein abgeschlossenes Universitätsstudium in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Studiengang, oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss. Für dieses Studium muss in der Regel ein mit gut oder besser bewerteter Hochschulabschluss erfolgt sein, der ein mindestens achtsemestriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule voraussetzt und mit der Verleihung eines Diplomgrades verbunden ist. Dies gilt auch für die Zulassung zum Promotionsstudium.
- (2) Der mit gut oder besser bewertete Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Masterstudiengangs, bzw. eines als gleichwertig anerkannten Studienganges, im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Hochschulgesetz (HG) vom 14. März 2000 ist in Bezug auf den Promotionszugang einem Diplomabschluss nach Absatz 1 gleichgestellt.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem gut oder besser bewerteten Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Hochschulstudienganges, bzw. eines als gleichwertig anerkannten Studienganges, nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 6 Semestern wird ein mit gut oder besser bewerteter Abschluss eines Ergänzungsstudienganges vorausgesetzt. Alternativ kann eine Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber ein mit gut oder besser bestandenes, auf die Promotion vorbereitendes Studium im Umfang von in der Regel zwei Semestern nachweist. Näheres regelt Absatz 5.
- (4) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlussexamen gemäß Absätze 1, 2 oder 3 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina

wird durch die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Die endgültige Entscheidung trifft der Promotionsausschuss des Fachbereichs Bauingenieurwesen.

- (5) Das auf die Promotion vorbereitende Studium nach Absatz 3 dient dem Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben. Umfang und Inhalt dieses Studiums sowie Anzahl und Art der dabei zu erbringenden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der zukünftigen Doktorandin oder des zukünftigen Doktoranden unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten, für das Promotionsverfahren relevanten Studien durch den Promotionsausschuss des Fachbereichs auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses des Fachbereichs festgelegt, wobei die Bestimmungen der Prüfungsordnung sinngemäß Anwendung finden. Die Entscheidung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
 - (6) In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein mit befriedigend bewerteter Abschluss nach Absatz 1 oder 2 als Promotionsvoraussetzung anerkannt werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Promotionsausschuss im Vorverfahren.
 - (7) Bewerberinnen und Bewerber mit einem naturwissenschaftlichen oder mathematischen Abschluss und Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang in für das Promotionsfach nicht ausreichender Breite und Qualität müssen während der Durchführung des Promotionsvorhabens ein Promotionsstudium absolvieren. Über Umfang und Gebiet der zu erbringenden Studienleistungen entscheidet der Promotionsausschuss im Rahmen des Vorverfahrens (§ 4 Abs. 4). Die Teilnahme ist durch bestandene Prüfungen zu belegen, die im Rahmen der für Studierende des Hauptstudiums angebotenen Prüfungen durchgeführt werden. Diese Regelung kann im Falle des § 1 Abs. 2 entfallen.
 - (8) Über die Zulassung von bereits promovierten Bewerberinnen oder Bewerber entscheidet der Promotionsausschuss des Fachbereichs im Einzelfall.

§ 3

Berechtigung zur Promotion

- (1) Promotionsberechtigt sind die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs entsprechend § 46 Abs. 1 Nr.4 Buchstabe a HG in der vor dem 1.1.2005 geltenden Fassung.
- (2) Die Promotionsberechtigung von Professorinnen und Professoren mit Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b HG in der vor dem 1.1.2005 geltenden Fassung wird durch zusätzlich anerkannte wissenschaftliche Arbeit erlangt. Über die Anerkennung entscheidet eine Kommission des Fachbereichs, die sich aus Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG

zusammensetzt. Für die Beschlussfassung müssen zwei unabhängige Gutachten von auswärtigen Professorinnen oder Professoren vorliegen. Die Verfahrensregeln des Gründungssenats der Universität Siegen sind zu berücksichtigen.

§ 4 Vorverfahren

- (1) Vor Beginn der Arbeit an der Dissertation ist von der zukünftigen Doktorandin oder dem zukünftigen Doktoranden ein Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Im Antrag sind das Promotionsfach, der vorläufige Titel der Dissertation und die Betreuerin oder der Betreuer zu nennen. Dem Antrag sind der Nachweis über einen Abschluss nach § 2 Abs. 1 bis 5 und eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers beizufügen.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss Mitglied des Fachbereichs Bauingenieurwesen und promotionsberechtigt gemäß § 3 sein. Im Übrigen ist § 95 Abs. 1 Satz 2 HG zu beachten.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrages mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In unklaren Fällen erfolgt eine Beratung mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Entscheidung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung ist der Grund dafür anzugeben.
- (4) Antragstellerinnen und Antragsteller mit einem Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, der ingenieurwissenschaftliche Fächer in ausreichender Breite und Qualität ausweist sowie Antragstellerinnen und Antragsteller in einem gemäß § 2 Abs. 1 als gleichwertig anerkannten Studiengang, werden in der Regel ohne zusätzliche Studienleistungen als Doktorandin oder Doktorand zugelassen. In allen anderen Fällen sind Studienleistungen innerhalb eines Promotionsstudiums zu erbringen. Diese Studienleistungen gemäß § 2 Abs. 7 werden durch den Promotionsausschuss aus dem Katalog der Wahlpflichtveranstaltungen des Universitätsstudiengangs oder des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen festgelegt. Die zukünftige Doktorandin oder der zukünftige Doktorand kann in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer im Rahmen des Antrags auf Zulassung einen Vorschlag einreichen. Der Umfang der Studienleistung sollte für Doktorandinnen oder Doktoranden mit Hochschulabschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang einschließlich dem Wirtschaftsingenieurwesen in der Regel insgesamt 6 Semesterwochenstunden betragen, in den übrigen in § 2 Abs. 1, 2, 3 und 4 genannten Fällen verdoppelt sich die zu erbringende Regelstudienleistung. Der Promotionsausschuss berücksichtigt außergewöhnliche Breite oder Qualität des Studiums durch Reduzierung des Umfangs oder gänzlichen Verzicht auf promotionsbegleitende Studienleistungen.

§ 5 Promotionsleistungen

(1) Durch die Promotion soll die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, ausgedrückt durch besondere wissenschaftliche Leistungen, nachgewiesen werden.

Erforderliche Promotionsleistungen sind eine Dissertation und das Bestehen einer mündlichen Prüfung .

- (2) Die Dissertation muss einen selbständigen weiterführenden Forschungsbeitrag auf einem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet darstellen und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers erkennen lassen, ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis angemessen darzustellen. Die vom Promotionsausschuss des Fachbereichs in einem schriftlichen Leitfaden zusammengestellten Empfehlungen zum Aufbau und zur Form der Dissertation sind zu beachten. Die Dissertation soll in der Regel in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Die vorherige Veröffentlichung von Teilen der Dissertation steht ihrer Annahme nicht entgegen. Die Veröffentlichung ist dem Promotionsausschuss anzuzeigen.
- (3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von 30 Minuten Dauer über Inhalt und Ergebnisse der Dissertation. Anschließend findet eine Disputation statt, an der neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und des Promotionsausschusses alle Mitglieder des Fachbereichs teilnehmen können, die Promotionsberechtigte gemäß § 3 sind. Näheres regelt § 11.
- (4) Das Promotionsstudium gemäß § 1 Abs. 2 umfasst ein spezialisiertes Studium von mindestens 4 Semestern Dauer sowie die Vorlage einer Dissertation. Die Dissertation kann auch durch den Nachweis von 4 Veröffentlichungen in anerkannten, internationalen Fachzeitschriften ersetzt werden. Näheres regelt die Promotionsstudienordnung.

§ 6 Promotionsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat wählt einen für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständigen Ausschuss (Promotionsausschuss). Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die promotionsberechtigt mit der Qualifikation nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG in der vor dem 1.1.2005 geltenden Fassung sein müssen. Eine einmalige Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist zulässig.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören vier Mitglieder an, die Promotionsberechtigte des Fachbereichs sind. Weiterhin gehört dem Promotionsausschuss eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Dem Promotionsausschuss obliegen im Rahmen der Verfahrensleitung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entscheidung über die Zulassung von Doktorandinnen und Doktoranden im Vorverfahren gemäß § 4 Abs. 3 einschließlich der Anerkennung der Äquivalenz weiterer Studiengänge gemäß § 2 Abs. 1, der Äquivalenz ausländischer Examina

- gemäß § 2 Abs. 4 und der Anerkennung von mit befriedigend bewerteten Abschlüssen nach § 2 Abs. 6 als Promotionsvoraussetzung,
- b) die Festlegung der erforderlichen Studienleistungen des Promotionsstudiums gemäß § 4 Abs. 4,
- c) die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
- d) die Bestellung der Gutachter und Gutachterinnen und der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses gem. § 8 Abs. 3 und 4,
- e) die Benennung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses, das nicht gleichzeitig Gutachterin oder Gutachter ist, zum oder zur Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
- f) die Bestellung weiterer Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 8 Abs. 5 und 6,
- g) die Entscheidung bei Versäumnis des Termins der mündlichen Prüfung gem. § 11 Abs. 1,
- h) die Entscheidung über die Einstellung des Promotionsverfahrens gem. § 15 Abs. 3,
- i) die Entscheidung über Widersprüche der Kandidatin oder des Kandidaten gegen Beschlüsse innerhalb des Promotionsverfahrens.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit Ausnahme der Beschlussfassung zum Vorverfahren gemäß § 4 Abs. 3 und zur Eröffnung des Verfahrens gemäß § 8 Abs. 1 entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 7 Promotionsantrag

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand stellt den Promotionsantrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses über die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs 10 (Bauingenieurwesen).
- (2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt ist und von ihr oder ihm anerkannt wird,
 - b) die schriftliche Mitteilung des Promotionsausschusses über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand im Vorverfahren gemäß § 4 Abs. 3 und über die erforderlichen Studienleistungen des Promotionsstudiengangs,
 - c) ggf. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Studienleistungen des Promotionsstudiengangs,
 - d) eine einseitige Kurzfassung der als Dissertation eingereichten Arbeit und ein separates Titelblatt,
 - e) ein komplett ausgefüllter Erhebungsbogen für Promotionsprüfungskandidaten und kandidatinnen,
 - f) ein tabellarischer Lebenslauf,

- g) fünf Exemplare der Dissertation in Maschinen- oder Druckschrift, die ein Deckblatt gemäß dem im Dekanat erhältlichen Muster und den Lebenslauf als letzte Seite aufweisen,
- h) ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist,
- i) eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, ob sie oder er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang,
- j) ein Vorschlag für mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 8 Abs. 3,
- k) je eine von den vorgeschlagenen Gutachterinnen oder Gutachtern unterzeichnete Erklärung, dass sie mit dem Einreichen der Dissertation einverstanden sind und dass diese Arbeit voraussichtlich den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 2 gerecht wird,
- ein Vorschlag für die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und für die Übernahme des Vorsitzes,
- m)ggf. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er der Hochschulöffentlichkeit des Vortrages gemäß § 11 Abs. 3 widerspricht,
- n) eine schriftliche Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers in folgender Form:

"Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer, nicht angegebener Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt."

- (3) Ist das Vorverfahren nach § 4 nicht eingeleitet worden, sind dem Antrag weiter beizufügen:
 - a) der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Promotion gemäß § 2,
 - b) eine Begründung, weshalb das Vorverfahren nicht eingeleitet wurde.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens, Prüfungsausschuss, Gutachter

(1) Über Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Eröffnung kann nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 2 und § 7 nicht erfüllt sind oder wenn sich die Dissertation fachlich dem Fachbereich nicht zuordnen lässt (§ 4 Abs. 2). Im Zweifelsfall ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachgebietes der Dissertation anzuhören. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass wenigstens eine fachwissenschaftlich kompetente Gutachterin oder ein fachwissenschaftlich kompetenter Gutachter nach Absatz 4 dem Fachbereich angehört oder angehört hat. Wird die Eröffnung des Verfahrens vom Promotionsausschuss abgelehnt, so ist das der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich vom der oder

- dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (2) Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, so lange noch keine Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens vorliegt. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht eingeleitet.
- (3) Der Promotionsausschuss wählt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden gemäß § 7 Abs. 2 Buchstaben j und 1 die fachwissenschaftlich kompetenten Gutachterinnen und Gutachter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Doktorprüfung. Dem Vorschlag für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, die oder der im Regelfall Betreuerin oder Betreuer gemäß § 4 Abs. 2 ist, soll gefolgt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss für die Doktorprüfung besteht aus vier oder mehr Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Gutachterinnen oder Gutachter über die Dissertation an und gegebenenfalls weitere Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 8 Abs. 5 und 6 sowie zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfer für die mündliche Prüfung. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen das Fachgebiet der Dissertation vertreten. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss gleichzeitig Mitglied des Promotionsausschusses sein. Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Promotionsberechtigte gemäß § 3 sein.
- (5) Grundsätzlich wird eine fachbereichsübergreifende Beteiligung an den Promotionsverfahren durch Einbeziehung von Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern aus anderen Fachbereichen der Universität begrüßt. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen des Fachbereichs, so müssen dem Prüfungsausschuss Vertreterinnen oder Vertreter der entsprechenden Fächer als Gutachterin oder Gutachter bzw. Prüferin oder Prüfer angehören. In jedem Fall sollte aber mindestens die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses ingenieurwissenschaftliche Fächer in Lehre und Forschung vertreten.
- (6) Über die im Prüfungsausschuss vertretenen Gutachterinnen oder Gutachter hinaus können weitere Gutachterinnen oder Gutachter, insbesondere auch Auswärtige, bestellt werden. Ihre Bestellung erfolgt durch den Promotionsausschuss entweder bereits im Rahmen der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.
- (7) Die Mitwirkung auswärtiger Gutachterinnen oder Gutachter wird vom Fachbereich ausdrücklich begrüßt. Wird eine auswärtige Fachvertreterin oder ein auswärtiger Fachvertreter als Gutachterin oder Gutachter gemäß Absatz 3 bestellt, so ist er oder sie damit automatisch Mitglied des Prüfungsausschusses. Falls wichtige Gründe gegen eine Teilnahme der auswärtigen Gutachterin oder des auswärtigen Gutachters an der mündlichen Prüfung vorliegen, kann der Promotionsausschuss eine Änderung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses dergestalt beschließen, dass anstelle der auswärtigen Gutachterin oder des auswärtigen Gutachters eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer benannt wird.

(8) Auf Antrag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Promotionsausschuss über eine Änderung der personellen Zusammensetzung des Prüfungsausschusses beschließen.

§ 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der gemäß § 8 Abs. 4 für die Durchführung des Promotionsverfahrens bestellte Prüfungsausschuss entscheidet gem. § 10 Abs. 11 auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme und die Note der Dissertation. Der Prüfungsausschuss führt gem. § 11 Abs. 3 die mündliche Prüfung als Kollegialprüfung durch, entscheidet über die Note der schriftlichen Arbeit (Dissertation), der mündlichen Promotionsleistung und legt die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er holt insbesondere die Gutachten von den bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern ein, setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest und lädt zu dieser ein, veranlasst die Auslegung bzw. das Umlaufverfahren der Dissertation und der Gutachten, beruft den Prüfungsausschuss ein, leitet die mündliche Prüfung und führt den Schriftwechsel des Prüfungsausschusses.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bewertung der Promotionsleistung innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen ist, so weit keine zwingenden Gründe dem entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen voneinander unabhängig schriftliche Gutachten, die eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie im Falle der Annahme einen Notenvorschlag enthalten.
- (2) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten soll drei Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Dissertation kann lauten:

sehr gut (magna cum laude)

gut (cum laude)

genügend (rite)

(4) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten drei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme aus. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Auslage der Dissertation allen Promotionsberechtigten des Fachbereichs unter

- Beifügung einer Kopie der Kurzfassung der Arbeit und mit Nennung der Auslegefrist bekannt.
- (5) Die Dissertation ist w\u00e4hrend der Auslegefrist zug\u00e4nglich f\u00fcr alle Promotionsberechtigten der Hochschule. Dissertation und Gutachten sind w\u00e4hrend der Auslegefrist zug\u00e4nglich f\u00fcr die Mitglieder des Promotionsausschusses und f\u00fcr alle Promotionsberechtigten des Fachbereichs.
- (6) Anstelle der Auslegung nach Abs. 4 kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden die Arbeit mit den Gutachten von den Promotionsberechtigten des Fachbereichs im vertraulichen Umlaufverfahren eingesehen werden. Die Einsicht ist durch Unterschrift von mindestens der Hälfte dieses Personenkreises zu bestätigen.
- (7) Zur Dissertation oder zu den Gutachten können alle Promotionsberechtigten des Fachbereichs bis zu 2 Wochen nach Ablauf der Auslegefrist oder des Umlaufverfahrens schriftlich Stellung nehmen, falls während der Auslegefrist bzw. des Umlaufverfahrens der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich eine Stellungnahme angekündigt wird. Andernfalls endet die Äußerungsfrist mit der Auslegefrist bzw. mit Beendigung des Umlaufverfahrens.
- (8) Wird die Dissertation von einem oder mehreren Gutachterinnen oder Gutachtern nicht zur Annahme empfohlen oder liegen eine oder mehrere schriftliche Stellungnahmen zur Dissertation vor, welche die Ablehnung der Dissertation in der vorliegenden Form empfehlen, so lädt die oder der Vorsitzende zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses ein, die nicht später als 2 Wochen nach Ablauf der Äußerungsfrist stattfinden soll. Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und nach Beratung der eingegangenen Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Annahme kann mit der Auflage von Korrekturen verbunden werden. Erheben ein oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses gegen die Entscheidung Einspruch, so schlägt der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss vor einer endgültigen Entscheidung die Benennung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters gemäß § 8 Abs. 6 vor. § 10 Abs. 1 7 und Abs. 8 Satz 1 gelten sinngemäß.
- (9) Im Falle einer Ablehnung der Dissertation ist die Doktorandin oder der Doktorand unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan von der Entscheidung des Prüfungsausschusses schriftlich zu unterrichten. Im Falle einer Annahme der Dissertation ist nach Absatz 10 weiter zu verfahren.
- (10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin für die Sitzung des Prüfungsausschusses fest, in der über die Benotung der Dissertation entschieden wird und die mündliche Prüfung erfolgt.
- (11) Die Benotung der Dissertation erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und nach Beratung eingegangener Stellungnahmen.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber schuldhaft den Prüfungstermin oder tritt sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Note der mündlichen Prüfung kann lauten:

sehr gut (magna cum laude) gut (cum laude)

gut (cum laud genügend (rite)

nicht ausreichend

(3) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss als Kollegialprüfung durchgeführt und von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Die Prüfung beginnt mit einem 30minütigen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über Inhalt und Ergebnisse der Dissertation. Dieser Teil der mündlichen Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand hat im Rahmen ihres oder seines Promotionsantrages gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe m schriftlich der Hochschulöffentlichkeit widersprochen. Im Anschluss an den Vortrag findet eine Disputation statt, die in der Regel eine Stunde, höchstens 90 Minuten dauert. Teilnahmeberechtigt an der Disputation sind neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und des Promotionsausschusses alle Mitglieder des Fachbereichs, die Promotionsberechtigte gemäß § 3 sind. Bevorzugt frageberechtigt sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Befragung erfolgt über die Dissertation sowie über das betreffende Fachgebiet und angrenzender Gebiete. Sie wird als Prüfungsgespräch unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft durchgeführt. Über den Verlauf der Prüfung fertigt ein Mitglied des Prüfungsausschusses ein Protokoll an. Über die Note der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Gesamteindrucks der Mitglieder des Prüfungsausschusses von Vortrag und Disputation unmittelbar nach Abschluss der Prüfung.

(4) Wird die mündliche Prüfung mit "nicht ausreichend" beurteilt, so kann die Doktorandin oder der Doktorand sie einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach einem halben Jahr und soll spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden.

§ 12 Gesamtnote der Promotion

- (1) Nach der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss über die Gesamtnote.
- (2) Die Beurteilung erfolgt nach den Noten gemäß § 10 Abs. 3. Dabei geht die Note der Dissertation mit dem doppelten, die Note der mündlichen Prüfung mit dem einfachen Gewicht in die Gesamtnote ein¹. Unbeschadet dessen kann die Note "mit Auszeichnung" (summa cum laude) vergeben werden, wenn alle schriftlichen Gutachten uneingeschränkt die Dissertationsnote "sehr gut" vorschlagen, die mündliche Prüfung einheitlich von allen

¹ Sollte die Arbeit mit genügend und die mündliche Prüfung mit sehr gut gewertet werden, ist die Gesamtnote mit genügend festzusetzen.

Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit "sehr gut" bewertet wird und es sich nach Meinung des Prüfungsausschusses um eine besonders hervorragende Gesamtleistung handelt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich die Gesamtnote mit.

(3) In der Promotionsurkunde ist nur die Gesamtnote aufzuführen.

§ 13 Pflichtexemplare und Druck der Dissertation

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre oder seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung vier Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder:
 - a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
 - b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder
 - c) den Nachweis einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
 - d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind. In diesem Fall überträgt die oder der Promovierte der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die veröffentlichte Dissertation soll die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter sowie das Datum der mündlichen Prüfung enthalten.
- (3) Weicht die endgültige Fassung der Dissertation von der durch den Prüfungsausschuss angenommenen Fassung ab, so bedarf die Abweichung der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern nach vorheriger Prüfung beider Fassungen.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan die Einreichungsfrist verlängern.

§ 14 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promotion ist vollzogen, wenn die Dissertation angenommen wurde, die mündliche Prüfung bestanden ist und die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Universitätsbibliothek eingegangen sind.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt den Abschluss des Verfahrens fest und veranlasst die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält das Thema der Dissertation und die Gesamtnote. Auf der Urkunde ist das Datum der mündlichen Prüfung anzugeben. Die Urkunde trägt die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors der Universität Siegen und der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs sowie das Siegel des Fachbereichs.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan händigt der oder dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gem. § 13 Abs. 1 erfolgt ist. Auf Wunsch der oder des Promovierten wird nach Abschluss der mündlichen Prüfung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt, die den Titel und die Gesamtnote der Dissertation enthält. Diese Bescheinigung berechtigt jedoch nicht zum Führen des Doktortitels.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über den Abschluss des Verfahrens. Der Abschluss des Verfahrens wird der Rektorin oder dem Rektor und der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben.
- (5) Alle schriftlichen Unterlagen über das Promotionsverfahren sind im Fachbereich aufzubewahren.
- (6) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag die Möglichkeit zur Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakten zu eröffnen.

§ 15 Einstellung des Verfahrens

- (1) Verzichtet die Doktorandin oder der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan auf die Weiterführung des Verfahrens, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat, den Promotionsausschuss und den Prüfungsausschuss von der Einstellung des Verfahrens. Eine einmalige Wiedereröffnung des Verfahrens unter Anrechnung der bereits erbrachten Promotionsleistungen ist in diesem Falle möglich.
- (2) Werden Prüfungsleistungen innerhalb des Promotionsverfahrens endgültig nicht erbracht, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Dies ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung durch die Dekanin oder den Dekan mitzuteilen.

(3) Wird festgestellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand wissentlich irreführende Angaben zu § 7 Abs. 2 oder zu § 2 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Wird das Verfahren eingestellt, gilt die Promotion als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet hiervon den Prüfungsausschuss und den Fachbereichsrat. Der Beschluss des Promotionsausschusses über die Einstellung des Promotionsverfahrens ist zu begründen und der Doktorandin oder dem Doktoranden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 16 Ehrenpromotion

- (1) Der Fachbereich 10 (Bauingenieurwesen) kann in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften im Einvernehmen mit dem Rektorat und dem Senat der Universität Siegen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) gemäß § 1 Abs. 3 verleihen. Entsprechende Anträge müssen von mindestens drei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs mit der Qualifikation gemäß § 3 gestellt werden.
- (2) Zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der oder des zu Ehrenden wird gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 und Satz 5 ein Ausschuss gebildet. Auf Grund der Empfehlung des Ausschusses beschließt der Fachbereichsrat. Stimmen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Rektorat und dem Senat vorgelegt. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des zu Ehrenden zu würdigen.

§ 17 Aberkennung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Die Promotionsurkunde ist einzuziehen.
- (2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Wird der Doktorgrad entzogen, ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (3) Über die Aberkennung oder Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat. Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor der Universität Siegen unterrichtet das zuständige Ministerium von der Aberkennung oder der Entziehung des Doktorgrades.

§ 18 Übergangsregelung

- (1) Ein Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 4 ist von allen bereits an der Promotion arbeitenden Doktorandinnen oder Doktoranden, die das Promotionsverfahren nach dieser Promotionsordnung durchführen möchten, innerhalb eines halben Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung zu stellen.
- (2) Diese Promotionsordnung gilt verbindlich für alle Doktorandinnen oder Doktoranden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung mit dem Promotionsvorhaben beginnen. In der Regel wird der Beginn der Tätigkeit an der Dissertation mit der Einstellung der Doktorandin oder des Doktoranden als Wissenschaftliche Mitarbeiterin/Wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als Wissenschaftliche Hilfskraft am Fachbereich dokumentiert. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der Stellungnahmen von Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung wird in dem Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 10 - Bauingenieurwesen - vom 19. Januar 2005.

Siegen, den 21. September 2005

Die Rektorin

(Prof. Dr. Theodora Hantos)

Th. Houtos